

# **Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

## **§ 1 - Erhebung des Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Masserberg, Ortsteil Masserberg ist „Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort“. Die Ortsteile Heubach und Schnett sind „Staatlich anerkannte Erholungsorte“.
- (2) Die Gemeinde Masserberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend Kur-/Erholungseinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (nachfolgend Kur-/Erholungsveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

## **§ 2 - Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

## **§ 3 - Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar 00:00 Uhr bis einschließlich 31. Dezember 24:00 Uhr eines jeden Jahres erhoben.

## **§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Kur-/Erholungsveranstaltungen geboten wird.

## **§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 – im Falle des § 6 Absatz 2 mit dem im Bescheid genannten Termin – fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeindeverwaltung oder die Tourismusinformation der Gemeinde, zu entrichten.

## **§ 6 - Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede beitragspflichtige Person:
  1. Vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:  
1,50 Euro
  2. Vom Beginn des 17. Lebensjahres:  
3,00 Euro

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als insgesamt ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die mit einem Zweit- oder weiteren Wohnsitz in der Gemeinde Masserberg gemeldet sind und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit (z. B. Wohnung, Gartenlaube mit der Möglichkeit der zeitweiligen Wohnnutzung, Wohnwagenplätzen) sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 30 Tagen erhoben. Soweit Beitragspflichtige nach Satz 1 nicht für das gesamte Kalenderjahr gemeldet sind, wird der Kurbeitrag anteilig erhoben.

## **§ 7 - Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind auf Antrag befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen und ähnlichen Veranstaltungen und sie keine Kur-/Erholungseinrichtungen oder Kur-/Erholungsveranstaltungen in Anspruch nehmen,
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten und sie keine Kur-/Erholungseinrichtungen oder Kur-/Erholungsveranstaltungen in Anspruch nehmen,

4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB XII mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt,
  5. Bettlägige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und sie keine Kurmittel in Anspruch nehmen
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.
  - (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

### **§ 8 - Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Kur-/Erholungsveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Entgelte nach § 1 Absatz 3 erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Kur-/Erholungsveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Gemeinde Masserberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

### **§ 9 - Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage seiner Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Gemeinde Masserberg eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

### **§ 10 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber/Betreiber von Kurkrankenhäusern (Kur- und Rehakliniken), Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und

Gaststätten sowie alle sonstigen Wohnungsinhaber (wie z. B. Beherbergungsbetriebe, Erholungsheime aller Art, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen, Jugendherberge, Schullandheimen), die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (als „Wohnungsgeber“ bezeichnet), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.

- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung vom Kurbeitrag, so muss er die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen
- (3) Der Wohnungsgeber hat die Durchschrift der ausgefüllten Meldeformulare spätestens 1 Tag nach Ankunft des Gastes in der Gemeindeverwaltung oder der Tourismusinformation abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem gesonderten Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Mit der Einführung des elektronischen Kurkarten- und Meldescheinverfahrens wird allen Wohnungsgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Meldungen, die Erstellung der Kurkarten, die Abrechnung des Kurbeitrages und die Statistik nach den Vorgaben der Gemeinde elektronisch abzuwickeln. Hierbei sind ebenfalls die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt für die Aufzeichnungspflicht.

### **§ 11 - Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, jedoch spätestens 1 Woche nach Ankunft des Beitragspflichtigen an die Gemeindeverwaltung oder die Tourismusinformation (Hauptstraße 37, 98666 Masserberg) abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

### **§ 12 – Aushangpflicht**

Diese Satzung ist bei jedem Wohnungsgeber im Sinne des § 10 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenfrei zur Verfügung.

### **§ 13 - Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig (leichtfertige Abgabenverkürzung) begeht. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften der Kurbeitragssatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

### **§ 14 Rechtsmittel, Vollstreckung**

- (1) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Masserberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg vom 20.01.2010 außer Kraft.

Gemeinde Masserberg,  
20. Februar 2019

Denis Wagner  
Bürgermeister

Siegel